

19. 1. Ist, wenn sich zwei Hauptstraßen kreuzen, die Verkehrs-  
polizeibehörde verpflichtet, einer von ihnen die Vorfahrt durch  
Aufstellung des Verkehrszeichens „Vorfahrt auf der Hauptstraße  
achten“ zu nehmen?

2. Darf der Benutzer einer Hauptstraße beim Fehlen des Ver-  
kehrszeichens davon ausgehen, daß ihm auch gegenüber dem von  
rechts kommenden Benutzer der anderen Hauptstraße die Vorfahrt  
zusteht?

Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-  
Ordnung — StVO.) vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179)

§ 13. Anlage 1 dazu A III Abf. 5.

V. Zivilsenat. Ur. v. 13. April 1943 i. S. St. Umbf. u. 1 and.  
(Befl.) w. Firma G. St. Söhne (Kl.). V (VI) 194/42.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am 13. März 1940 gegen 9,40 Uhr ereignete sich auf der von Osten nach Westen verlaufenden E.-Straße in R. an der Einmündung der von Norden her kommenden L.-Straße ein Zusammenstoß zwischen dem aus einer Zugmaschine und zwei Anhängern bestehenden Lastzuge der Erstbeklagten, der vom Zweitbeklagten gesteuert wurde, und dem aus einem Lastwagen und einem Anhänger bestehenden Lastzuge der Klägerin. Der Lastzug der Beklagten befuhr die E.-Straße in der Richtung von Osten nach Westen. Der Lastzug der Klägerin kam auf der L.-Straße von rechts — von Norden her — und wollte in östlicher, also dem Beklagten entgegengesetzter Richtung weiterfahren. Die Fahrbahn der L.-Straße wird an ihrer Einmündung in die E.-Straße durch eine größere Verkehrsinsel geteilt. Der Lastzug der Klägerin fuhr auf der östlichen, dem Fahrzeug der Beklagten zugewandten Gabel in die E.-Straße ein. Während des Einfahrens wurde er von der Zugmaschine der Beklagten zwischen dem Triebwagen und dem Anhänger erfasst. Die Fahrzeuge der Klägerin — ebenso wie die der Beklagten — wurden stark beschädigt.

Sowohl die E.-Straße als auch die L.-Straße sind als Reichsstraßen gekennzeichnet. Die E.-Straße trägt bis zur Einmündung der L.-Straße die Nummer 288, von da ab, ebenso wie die L.-Straße selbst, die Nummer 57. Auf der E.-Straße befand sich etwa 250 m vor der Einmündung der L.-Straße ein sog. Vornwegweiser (vgl. die Bilder 46—51 der Anlage 1 zur Straßenverkehrs-Ordnung), auf dem beide Straßen durch ihre Nummern als Reichsstraßen gekennzeichnet waren. An beiden Straßen waren kurz vor der Einmündungsstelle Rundschilder „Fernverkehr“ gemäß Bild 45 a. a. O. angebracht, ohne daß beide Rundschilder gleichzeitig von dem Benutzer einer Straße gesehen werden konnten. Eine Regelung der Vorfahrt gemäß Abschnitt A III Abs. 5 Satz 8 der Anl. 1 zur Straßenverkehrs-Ordnung durch das Bildzeichen 30 der Anlage 1 war zur Zeit des Unfalls nicht getroffen. Nach dem Unfall ist der L.-Straße durch ein solches Verkehrszeichen die Vorfahrt genommen worden.

Die Klägerin nimmt die Beklagten auf Ersatz ihres Schadens in Anspruch. Sie ist der Auffassung, der Zweitbeklagte habe schuldhaft ihr Vorfahrtrecht nicht beachtet und sei mit zu großer Geschwindigkeit gefahren. Sie hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 7762 M. nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie vertreten die Auffassung, der Unfall sei darauf zurückzuführen, daß die Verkehrsbehörde verabsäumt habe, eine Regelung der Vorfahrt gemäß der Anlage 1 A III Abs. 5 zur Straßenverkehrs-Ordnung zu treffen. Infolgedessen und da der E.straße gegenüber der übrigens auch schmaleren L.straße die größere Verkehrsbedeutung zukomme, habe der Zweitbeklagte annehmen dürfen, daß ihm die Vorfahrt zustehe.

Beide Parteien haben der Stadt R. als der Trägerin der Verkehrsbehörde den Streit verkündet. Sie ist im Rechtsstreit der Klägerin als Streithelferin beigetreten.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat das Urteil bestätigt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, mangels Anbringung eines der L.straße an der Einmündung in die E.straße die Vorfahrt nehmenden Verkehrszeichens sei die Vorfahrtregelung nach Abs. 2 des § 13 StVO. maßgebend, wonach der von rechts kommende Lastzug der Klägerin die Vorfahrt gehabt habe. Der Zweitbeklagte habe bei gehöriger Sorgfalt aus dem Vorwegweiser erkennen können, daß die von rechts einmündende L.straße eine Reichsstraße sei. Da auf dieser kein die Vorfahrt nehmendes Verkehrszeichen angebracht gewesen sei, habe er auch nicht annehmen können, daß sich ein solches dort befinde. Er habe vielmehr mit der Möglichkeit der Vorfahrtberechtigung eines von rechts aus der L.straße kommenden Kraftfahrzeugs rechnen und seine Fahrweise danach einstellen, namentlich seine Geschwindigkeit herabsetzen müssen, um gegebenenfalls dem Lastzuge der Klägerin das Vorbeikommen zu ermöglichen.

Diese Erwägungen sind von Rechtsirrtum beeinflusst.

Zwar trifft es nicht zu — wie die Revision meint —, daß hier § 13 Abs. 4 StVO. anzuwenden wäre, wonach derjenige, der die Richtung des auf derselben Straße sich bewegenden Verkehrs kreuzt, gehalten ist, die ihm entgegenkommenden Fahrzeuge, die ihre Richtung beibehalten, auch an Kreuzungen und Einmündungen vorbeizulassen. Denn an der Voraussetzung, daß sich die Fahrzeuge der Klägerin und der Beklagten auf derselben Straße bewegten, bevor sich ihre Fahrbahnen schritten, fehlt es hier. Bei einer im rechten Winkel von der Seite einmündenden Straße kann von der Anwendbarkeit des § 13 Abs. 4 StVO. keine Rede sein, wenn ein Verkehrsteilnehmer aus der einen Straße in die andere einbiegt (vgl. auch OJ. 1939 S. 1106). Daß sich die L-Straße infolge der Verkehrsinfel unmittelbar vor der Einmündungsstelle in eine westliche und eine östliche Fahrbahn teilte und daß diese Fahrbahnen in einem leichten Bogen in die G-Straße einmündeten, ist dabei ohne Bedeutung.

Nicht zu beanstanden ist, wenn das Berufungsgericht zunächst davon ausgeht, daß sich bei der Kreuzung zweier Hauptstraßen die auf der allgemeinen Straßenbewertung i. S. des § 13 Abs. 1 a und b StVO. beruhenden Vorrechte an sich notwendig aufheben müssen (vgl. das zum § 27 RStVO. vom 28. Mai 1934 ergangene Urteil VI 286/37 des erkennenden Senats vom 9. April 1938 — RAG. 1938 S. 310 = RdR. 1938 S. 333 — und Müller Straßenverkehrsrecht, 14. Aufl., S. 1107). Das Gesetz hat indessen für den Fall des Zusammentreffens zweier Hauptstraßen auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 c StVO. in der erwähnten Anlage 1 eine Sonderregelung dahin getroffen, daß dann, wenn sich zwei Hauptstraßen kreuzen, die Verkehrspolizeibehörde zu entscheiden hat, welcher von beiden wegen ihrer geringeren Verkehrsbedeutung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit die Vorfahrt zu nehmen ist (vgl. A III Abs. 5 Satz 8 das.). Eine solche Regelung ist, worauf auch Müller a. a. O. hinweist, unerlässlich, wenn Verkehrsunfälle vermieden werden sollen. Auf ihre Durchführung muß sich der Verkehr daher verlassen dürfen. Der im § 13 enthaltene Grundgedanke der Regelung der Vorfahrt, des Kernstückes der Verkehrsregelung überhaupt, ist der, daß für jeden Verkehrsteilnehmer eindeutig feststehen soll, wem im gegebenen Falle die Vorfahrt zukommt. Nach Sinn und Zweck dieser Regelung kann die erwähnte Bestimmung in Anlage 1 zur Straßenverkehrs-Ordnung nur dahin verstanden werden, daß es

nicht im Ermessen der Verkehrspolizeibehörde stehen soll, ob sie beim Zusammentreffen zweier Hauptstraßen überhaupt eine Regelung der dort bezeichneten Art treffen, das heißt einer von ihnen die Vorfahrt nehmen will, sondern daß sie zu einer solchen Regelung verpflichtet und ihrem Ermessen nur anheimgestellt ist, welcher der beiden Straßen sie die Vorfahrt nehmen will. Dem entspricht auch der Wortlaut der Bestimmung, worin es nicht etwa heißt, die Verkehrspolizeibehörde könne entscheiden, ob einer der beiden Straßen die Vorfahrt genommen werden solle, sondern wo vielmehr gesagt wird, die Behörde habe zu entscheiden, welcher Straße sie zu nehmen sei. Daß diese Regelung nicht nur für Straßenkreuzungen, sondern auch für Straßeneinmündungen zu gelten hat, kann, obwohl diese in der erwähnten Bestimmung nicht besonders erwähnt sind, im Hinblick auf die grundlegenden, beide Fälle einander gleichstellenden Bestimmungen in § 13 Abs. 1 und 2 StVO. und die auch hier gleichliegenden Verhältnisse nicht bezweifelt werden. Die Art, wie diese Regelung gestaltet ist — einer der beiden Hauptstraßen ist an der Kreuzung oder Einmündung „die Vorfahrt“ durch ein entsprechendes Verkehrszeichen „zu nehmen“ —, bringt es mit sich, daß der Benutzer einer Hauptstraße beim Fehlen eines solchen Zeichens auch gegenüber dem von rechts kommenden Benutzer einer anderen Hauptstraße die eigene Berechtigung zur Vorfahrt nicht zu bezweifeln und mit der Möglichkeit der Vorfahrtberechtigung des anderen Verkehrsteilnehmers nicht zu rechnen braucht. Was zu gelten hat, wenn im gegebenen Falle dem Fahrer das Fehlen eines die Vorfahrt nehmenden Verkehrszeichens an der anderen Straße tatsächlich bekannt ist, braucht hier nicht erörtert zu werden, da eine solche Kenntnis nach der Annahme des Berufungsgerichts beim Zweitbeklagten nicht bestand.

Den vorstehenden Ausführungen steht auch das vom Berufungsgericht erwähnte reichsgerichtliche Urteil VI 104/41 vom 3. Februar 1942 nicht entgegen. In dem jener Entscheidung zugrunde liegenden Fall ergab sich zwar aus einem unter dem Vorwegweiser angebrachten Nummernschilde, daß die Straße, auf der der damalige Kläger fuhr, bevor er an der späteren Straßengabelung mit dem von rechts kommenden Kraftwagen eines anderen Verkehrsteilnehmers zusammenstieß, eine Reichstraße — Nr. 54 — war; der Vorwegweiser selbst wies aber auf eine Straßengabelung hin und enthielt zudem keine Nummernbezeichnung, wie sie in den Bildern 46

bis 51 der Anlage 1 zur Straßenverkehrs-Ordnung vorgesehen ist. Aus ihm war daher nicht zu ersehen, ob und nach welcher Richtung sich die Reichsstraße 54 an der Straßengabelung fortsetzte und welche Wesensart — ob Hauptstraße oder nicht — die zweite in Frage kommende Straße trug.

Da das Berufungsgericht bei der Abwägung der Verursachung nach § 17 RFG. davon ausgegangen ist, daß der Zweitbeteiligte ein dem anderen Teile zustehendes Vorfahrtrecht verletzt habe, und da es der schuldhaften Nichtbeachtung eines solchen Rechts — an sich zutreffend — entscheidendes Gewicht beigemessen hat, unterlag das angefochtene Urteil der Aufhebung.

In der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht die Anwendbarkeit der §§ 7, 17 RFG. auf den festzustellenden Sachverhalt unter Zugrundelegung der vorstehend gekennzeichneten Rechtsauffassung erneut zu prüfen haben. Dabei wird auch folgendes zu beachten sein: Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts braucht der zur Vorfahrt Berechtigte bei seinem Verhalten, vor allem der Wahl der Fahrgeschwindigkeit nicht von vornherein eine Verletzung seines Vorfahrtrechts durch den Wartepflichtigen in Rechnung zu stellen. Sobald aber das Verhalten des Pflichtigen für ihn erkennbar darauf schließen läßt, daß jener gleichwohl die Vorfahrt für sich in Anspruch nehme, ist er verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um einen Unfall nach Möglichkeit zu vermeiden.